

61-9-S-01

AntragstellerInnen: Sebastian Rohleder und Tenko Bauer

Gegenstand: TOP 9: Änderungen von Satzungen und Ordnungen

Initiativcharakter für das Queerplenum etablieren

1 Füge in §12 Organisationsatzung einen Punkt 5. ein: „5. Auf Antrag eines
2 anwesenden queeren Menschen wird ein Queerplenum einberufen. Die anwe-
3 senden queeren Menschen bilden das Queerplenum. Parallel zum Queerplenum
4 findet ein Frauen- und Männerplenum zum gleichen Gegenstand, sofern dieser
5 bekannt ist, statt. Nach dem Beschluss für ein Queerplenum muss der Grund
6 und die Themen des Queerplenums dem Frauen- und dem Männerplenum mit-
7 geteilt werden, es sei denn, der*die Antragsteller*in des Queerplenums wünscht
8 dies ausdrücklich nicht. Das Queerplenum soll 60 Minuten pro Plenum nicht
9 überschreiten. Das Plenum kann einmalig mit einfacher Mehrheit der anwe-
10 senden queeren Menschen um eine Stunde verlängert werden.

11 Das Queerplenum kann mit einer 2/3 Mehrheit ein Veto gegen die Beschlüsse
12 der Mitgliederversammlung einlegen. Das Veto hat bindende Wirkung, sofern
13 die Mitgliederversammlung nicht mit 2/3 Mehrheit Anderes beschließt.

14 Das Queerplenum beschließt sofort nach der Anhörung des queeren Menschen,
15 der*die es einberufen hat, ob das Queerplenum stattfindet. Ein Queerplenum
16 findet statt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden queeren Menschen dem
17 zustimmen.“

Begründung

Auf den letzten Mitgliederversammlungen, sowohl auf den Sitzungen wie auch

im Umfeld des Tagungsareals, sind immer wieder Menschen mit queerfeindlichen Äußerungen aufgetreten. Nun gibt es in der Satzung des fzs kein Mittel diese Äußerungen oder Anfeindungen gegen queere Menschen in einem safe-space zu thematisieren, da das Queerplenum laut Satzung keinen Initiativcharakter hat. Einzig ein Frauenplenum kann initiativ einberufen werden und

darüber tagt automatisch auch ein Queer- wie ein Männerplenum. Somit gibt es für von gesellschaftlicher Diskriminierung betroffene queere Menschen keine Möglichkeit, Diskriminierung gegen ihre Gruppe zu thematisieren. Das Wort

„queer“ wird in diesem Antrag als Überbegriff für alle sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten benutzt, welche von der gesellschaftlichen Norm abweichen. Diese sehr weitreichende Definition soll dazu anstoßen,

dass sich die Gruppenplena, wie auch der fzs als Verband auch inhaltlich mit seiner*ihrer queerfeministischen Politik auseinandersetzt. Hierbei ist auch der

fortschreitenden Entwicklung der Gesellschaft Recht zu tragen, wie sie sich nicht zuletzt im letzten Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Eintrag ins Personenregister ergeben haben. Menschen, die sich weder als Frauen noch als Männer identifizieren, sind eine schützenswerte Minderheit. Es kann ihnen aber

mitunter schwerfallen, Männer- und Frauenplena als „safe-space“ aufzufassen,

da sie sich eben nicht mit einer dieser beiden Gruppen identifizieren können.

Die Antragssteller*innen wünschen sich, dass zu diesem Antrag ein Queerplenum auf der MV tagt und sich zu der Thematik austauscht, ob und wie weit solch eine oder eine ähnliche Regelung gewünscht ist. Zu erinnern sei an dieser Stelle, dass sich ein Queerplenum auf der 60. MV im Bericht für einen

Initiativcharakter seinerseits ausgesprochen hat.

AntragstellerInnen

Sebastian Rohleder und Tenko Bauer